



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/042/15258/2021-4

Wien, 3.12.2021

A. B.

Ri

Geschäftsabteilung: VGW-L

Das Verwaltungsgericht Wien fasst durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwälte KG, gegen die Spruchpunkte I. und II. der Bescheidausfertigung der Bildungsdirektion für Wien, vom 23.9.2021, Zl. ..., betreffend Schulpflichtgesetz (SchPflG) iVm Wiener Schulgesetz (WrSchG), den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird gemäß § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Spruch und die Begründung des gegenständlich angefochtenen Bescheids lauten wie folgt:

„I. Dem schulpflichtigen Kind C. B., geb. ... 2009, wird gemäß § 5 Abs. 1 Schulpflichtgesetz (SchPflG) iVm § 46 Abs. 2 Wiener Schulgesetz (WrSchG) ein Schulplatz an der MS D.-Platz zugewiesen.

II. Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist/sind gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch iSd § 9 SchPflG an der im Spruchpunkt I. genannten Schule und für die Mitnahme der erforderlichen Unterrichts-, Lern- und Arbeitsmittel durch C. B. spätestens ab 29.09.2021 zu sorgen.

III. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG hat gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bildungsdirektion für Wien vom 02.08.2021, GZ: ... wurde der Antrag des schulpflichtigen Kindes C. B., vertreten durch A. B., auf Genehmigung der Teilnahme am häuslichen Unterricht untersagt.

In diesem Bescheid wurden der/die Erziehungsberechtigte/n daraufhin gewiesen, dass er/sie sich hinsichtlich eines konkreten Schulplatzes für ihr Kind binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides an die Abteilung PräS/6 - Schülerstromlenkung, Infrastruktur und Tagesbetreuung unterschulplatzObildung-wien.gv.at zu melden habe/hätten. Sollte diese Frist ungenutzt bleiben, würde dem Kind amtswegig ein Schulplatz durch die Abteilung PräS/6 zugewiesen.

Bis dato ist keine Kontaktaufnahme durch die Erziehungsberechtigten erfolgt.

Die Bildungsdirektion für Wien hat erwogen:

Feststellungen:

Der oben angeführte Verfahrensgang wird festgestellt.

C. B. hat seinen dauernden Aufenthalt in Österreich. Er ist am ... 2009 geboren und somit schulpflichtig. Er ist an der Adresse E.-straße in Wien wohnhaft.

Er hat im Entscheidungszeitpunkt keinen Schulplatz an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule, weshalb amtswegig ein Schulplatz zuzuweisen ist.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Inhalt des gegenständlichen Verwaltungsaktes sowie aus dem Inhalt des Aktes zum Vorverfahren, GZ:

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz (SchPflG) besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, die allgemeine Schulpflicht.

Gemäß § 2 leg. cit. beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Gemäß § 3 leg. cit. dauert die allgemeine Schulpflicht neun Schuljahre.

Gemäß § 46 Abs. 2 Wiener Schulgesetz (WrSchG) hat die Bildungsdirektion für Wien im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien die im Schulsprengel wohnhaften Schulpflichtigen insbesondere unter weitgehender Bedachtnahme auf den Schulweg der Schüler/innen, die bereits die Schule besuchenden Geschwister, die räumlichen Kapazitäten und schulorganisatorische Erfordernisse auf die einzelnen Schulen aufzuteilen.

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch allgemeinbildender Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen zu erfüllen.

Das schulpflichtige Kind C. B. hat, aufgrund der Untersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht durch Bescheid der Bildungsdirektion vom 02.08.2021 und der bis dato nicht erfolgten Anmeldung an einer entsprechenden Schule, die allgemeine Schulpflicht an einer Schule nach § 5 Abs. 1 SchPflG zu erfüllen (vgl. VwGH 2010/10/0139). Das schulpflichtige Kind C. B. hat gemäß § 9 SchPflG und § 43 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) den Unterricht an der im Spruchpunkt I genannten Schule regelmäßig und pünktlich zu besuchen, im Unterricht mitzuarbeiten, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung und Hausordnung einzuhalten.

Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist/sind daher gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet, für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht an der im Spruchpunkt I genannten Schule zu sorgen.

Der/Die Erziehungsberechtigte/n hat/haben insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch im Sinne des § 9 SchPflG und für die Einhaltung der Schulordnung im Sinne der §§ 43 f SchUG zu sorgen. Der/Die Erziehungsberechtigte/n sind gemäß § 24 Abs. 2 SchPflG verpflichtet C. B. in gehöriger Weise, insbesondere mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, zum Besuch der im Spruchpunkt I genannten Schule auszustatten und hat/haben gemäß § 61 Abs. 1 SchUG auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Besuch der im Spruchpunkt I genannten Schule ergebenden Pflichten hinzuwirken.

Die Zuteilung an die im Spruchpunkt I. genannte Schule erfolgte anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Schulweg, Geschwisterkinder, räumliche Kapazitäten, schulorganisatorische Erfordernisse.

Es besteht ein großes öffentliches Interesse an der ausreichenden Beschulung entsprechend dem österreichischen Schulpflichtgesetz von Kindern mit dauerndem Aufenthalt in Österreich (vgl. VwGH 2010/10/0025; 2012/10/0046). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG hat gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG keine aufschiebende Wirkung, weil nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides dringend geboten ist (vgl. VwGH Ra 2018/10/0040).

Es war daher in Spruchpunkt III. die aufschiebende Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde auszuschließen.“

Des Weiteren liegt dem Akt der belangten Behörde ein weiterer Bescheid vom 2.8.2021 mit folgendem Spruch und Begründung inne (dieser wurde gegenständlichen nicht angefochten):

„I. Das schulpflichtige Kind C. B., geboren am ... 2009, hat gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz (SchPflG) seine Schulpflicht fortan an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule iSd § 5 leg. cit. SchPflG zu erfüllen.

II. Die Erziehungsberechtigten A. B. und F. G. sind gem. §§ 5 und 24 SchPflG verpflichtet, fortan für die Erfüllung der Schulpflicht von C. B., geboren am ... 2009, an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule iSd § 5 leg. cit. zu sorgen.

III. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) hat gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen: § 11 Abs.4, § 5 und § 24 SchPflG

Begründung

Verfahrensgang:

Am 07.07.2020 wurde für das schulpflichtige Kind, vertreten durch die Erziehungsberechtigten, die Teilnahme an häuslichem Unterricht im Schuljahr 2020/21 auf der 6.Schulstufe angezeigt. Die Teilnahme an häuslichem Unterricht wurde von der Bildungsdirektion für Wien zur Kenntnis genommen.

Am 15.06.2021 trat das schulpflichtige Kind in der Prüfungskommission der öffentlichen Mittelschule Wien, H.-weg zur Externistenprüfung über die 6.Schulstufe an. Das schulpflichtige Kind wurde in den Pflichtgegenständen Englisch, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, Mathematik und Biologie und Umweltkunde jeweils mit der Note „Nicht genügend“ beurteilt, die Externistenprüfung wurde nicht bestanden. Die Entscheidung deroa. Externistenprüfungskommission ist rechtskräftig.

Feststellungen:

Das schulpflichtige Kind nahm im Schuljahr 2020/21 an häuslichem Unterricht auf der 6.Schulstufe teil und trat zur Externistenprüfung in allen Pflichtgegenständen an.

Das schulpflichtige Kind wurde in den Pflichtgegenständen Englisch, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, Mathematik und Biologie und Umweltkunde jeweils mit der Note „Nicht genügend“ beurteilt, die Externistenprüfung wurde nicht bestanden.

Der Nachweis des zureichenden Erfolgs des häuslichen Unterrichts im Schuljahr 2020/21 konnte nicht erbracht werden.

Das schulpflichtige Kind hat fortan seine Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule iSd § 5 leg. cit. SchPflG zu erfüllen. Die Erfüllung der Schulpflicht hat im Schuljahr 2021/22 auf der ö.Schulstufe zu erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 24 SchPflG verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht des schulpflichtigen Kindes zu sorgen

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt entspricht dem oben angeführten Verfahrensgang und konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage zweifelsfrei und vollständig festgestellt werden. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsverfahren, den aufgenommenen Beweismitteln und dem Parteivorbringen.

Die Feststellung, dass die Externistenprüfung nicht bestanden und der Nachweis des zureichenden Erfolgs des häuslichen Unterrichts nicht erbracht wurde, ergibt sich aus dem vorliegenden Externistenprüfungszeugnis der Prüfungskommission der öffentlichen Mittelschule Wien, H.-weg vom 15.06.2021.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 leg. cit. genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion für Wien jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz ist der zureichende Erfolg eines häuslichen Unterrichts jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer öffentlichen Schule der gewählten Schulart nachzuweisen. Der Nachweis hat gemäß § 42 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz iVm § 1 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung (BGBl. 362/1979) in Form einer Externistenprüfung über eine Schulstufe einer Schulart (Form, Fachrichtung) gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Externistenprüfungsverordnung zu erfolgen.

Wird ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, so hat die Bildungsdirektion für Wien als örtlich zuständige Schulbehörde anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht fortan an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule iSd des § 5 leg. cit. zu erfüllen hat.

Im vorliegenden Fall wurde der Nachweis des zureichenden Erfolgs des häuslichen Unterrichts vor Schulschluss nicht erbracht. Das schulpflichtige Kind wurde in den Pflichtgegenständen Englisch, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, Mathematik und Biologie und Umweltkunde jeweils mit der Note „Nicht genügend“ beurteilt, die Externistenprüfung über die 6. Schulstufe wurde nicht bestanden.

Die Erfüllung der Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule iSd des § 5 leg. cit war anzuordnen.

Die Erziehungsberechtigten sind daher gem. § 24 SchPflG verpflichtet, fortan für die Erfüllung der Schulpflicht des schulpflichtigen Kindes an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule iSd § 5 leg. cit. SchPflG zu sorgen.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides dringend geboten ist.

Es besteht ein großes öffentliches Interesse an der ausreichenden Beschulung entsprechend dem österreichischen Schulpflichtgesetz von Kindern mit dauerndem Aufenthalt in Österreich (vgl. VwGH vom 09.08. 2010, AW 2010/10/0025 und VwGH vom 04.09.2012, AW 2012/10/0046).

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG war daher gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG auszuschließen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.“

In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde führte die beschwerdeführende Partei aus wie folgt:

„Den Beschwerdeführern wurde der Bescheid vom 23.09.2021 am 27.09.2021 zugestellt. In Punkt III wurde die aufschiebende Wirkung mit Verweis auf das große öffentliche Interesse an der ausreichenden Beschulung ausgeschlossen.

Dieses Interesse wurde jedoch nicht verletzt und liegt sogar im Sinne der Beschwerdeführer, da die Beschwerdeführer ihrer Pflicht nach §§ 5, 24 SchPflG nachgekommen sind und den Schulbesuch an einer konkreten Schule in Israel für ihren Sohn beantragt haben.

Angestrebt war ein Aufenthalt in Israel für den Besuch der Schule ab dem 06.09.2021, somit noch vor Bescheiderlassung. Da das Kind an der Schule bereits angemeldet ist und der Schulantritt begonnen werden soll, sobald die Behörde diesen bewilligt hat (aufgrund der Antragstellung im August ist eine baldige Erledigung in Aussicht), ist ein Vollzug nicht dringend geboten. Gefahr im Verzug liegt somit ebenfalls nicht vor.

Wie sogleich ausführlich dargelegt wird, stellt sich der Sachverhalt insofern anders da als von der belangten Behörde angenommen, da maßgebliche Umstände (Antrag und Nennung eines konkreten Schulplatzes für das schulpflichtige Kind) nicht beachtet wurden (Beilage ./1). Hierzu sei auch auf die in Punkt 2.4 geltend gemachten Beschwerdepunkte verwiesen.“

Die Beschwerdeführer stellen daher an das Bundesverwaltungsgericht den

Antrag

den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde aufzuheben.

2. BESCHWERDE

1. Beschwerdegegenstand und Gebühr

Gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Wien vom 23.09.2021, ..., zugestellt am 27.09.2021, erheben die Beschwerdeführer gem. Artikel 130 Abs. 1 Z 1 und Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Bundesverwaltungsgericht.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde von € 30,00 wurde vor Einbringung der Beschwerde entrichtet.

Urkundenvorlage: Überweisungsbeleg (Beilage ./2)

2. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

Das schulpflichtige Kind C. B. nahm im Schuljahr 2020/21 (6. Schulstufe) an häuslichem Unterricht teil. Am 15.06.2021 trat dieser vor der Prüfungskommission der öffentlichen Mittelschule Wien, H.-weg, zur Externistenprüfung über die 6. Schulstufe an. Die Externistenprüfung wurde negativ absolviert.

Daraufhin erließ die Bildungsdirektion Wien am 02.08.2021 einen Bescheid mit dem Inhalt, dass C. B. seine Schulpflicht fortan an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu erfüllen habe (der „Erstbescheid“). Die Erziehungsberechtigten seien verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht des Kindes an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu sorgen. Die Erziehungsberechtigten hätten sich bezüglich eines konkreten Schulplatzes binnen eines Monats ab Zustellung an die Behörde zu wenden, ansonsten werde ein Schulplatz amtswegig zugewiesen.

Da die Familie der Beschwerdeführer großen Wert auf jüdische-religiose Erziehung und Tradition legt, kam für die Beschwerdeführer nur eine Schule, welche diese Werte vermittelt, in Frage. Da keine jüdische Schule mit Öffentlichkeitsrecht in Österreich einen Schulplatz für das schulpflichtige Kind hatte bzw eine Aufnahme ablehnte, wurde entschieden C. B. auf eine Schule namens K. in der Stadt L., in Israel, zu schicken.

Am 29.08.2021 ersuchten die Beschwerdeführer um die Bewilligung des Schulbesuchs an der K. und übermittelten den entsprechenden Antrag samt Anlagen per E-Mail an externisten@bildung-wien.qv.at sowie office@bildung-wien.qv.at an die belangte Behörde (Beilage ./3).

Trotz der Antragstellung zur Bewilligung des Schulbesuchs im Ausland und somit Nennung eines konkreten Schulplatzes, erging am 23.09.2021 der angefochtene Bescheid (der „Zweitbescheid“). Mit diesem wurde dem schulpflichtigen Kind C. B. gemäß § 5 Abs 1 SchPflG iVm § 46 Abs 2 WrSchG ein Schulplatz an der MS D.-Platz zugewiesen. Begründend führte die belangte Behörde an, die Erziehungsberechtigten hätten sich nicht binnen eines Monats ab Zustellung des Erstbescheids bezüglich eines konkreten Schulplatzes für das Kind gemeldet.

3. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerdeführer wurden durch den Bescheid sowohl in einfachgesetzlichen als auch verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt.

Die Beschwerde ist rechtzeitig, da der Bescheid den Beschwerdeführern am 27.09.2021 zugestellt wurde und eine Beschwerdefrist von vier Wochen besteht.

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich aus Art 131 (2) iVm Art 14 B-VG.

4. Beschwerdegründe

Der Bescheid weist Mängel auf, da dieser auf unzureichenden und fehlerhaften Feststellungen basiert.

In dem von der belangten Behörde festgestellten Verfahrensgang fand der von den Beschwerdeführern gestellte und bei der Behörde eingelangte Antrag auf Bewilligung des Besuchs einer ausländischen Schule (Beilage ./1) keinen Eingang. Damit verkennt die belangte Behörde, dass die Beschwerdeführer die Frist zur Nennung eines konkreten Schulplatzes nicht ungenützt verstreichen ließen, sondern der Behörde bekanntgaben, dass ihr Sohn das K. besuchen werde. Somit ist die Bedingung, welche der Erstbescheid zur Erlassung des Zweitbescheids nennt, nicht eingetreten.

Dass der Antrag und somit die Nennung eines konkreten Schulplatzes nicht an die auf der letzten Seite des Bescheids unter „Hinweis“ genannte Adresse schulplatz@bildung.wien.qv.at, sondern an externisten@bildung-wien.qv.at sowie office@bildung-wien.qv.at erfolgte, schadet nicht. Der Hinweis auf eine bestimmte E-Mail-Adresse ist rechtlich nicht vorgesehen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Die Behörde hat die Möglichkeit elektronische Anbringen auf bestimmte Mailadressen der Behörde einzuschränken. Bei anderwärtigen Mailadressen angebrachte Anbringen reisen auf Gefahr des Absenders. Jedoch benötigt es nach § 13 Abs 2 AVG für die Wirksamkeit der Beschränkung eine dahin gehende Bekanntmachung im Internet. Ein bei einer solchen im Internet zu diesem Zweck bekanntgemachten Adresse eingelangtes Anbringen gilt als eingebracht, wenn sie von einem Server, den die Behörde für die Empfangnahme von an sie gerichteten E-Mail-Sendungen gewählt hat, empfangen wurde und sich damit im "elektronischen Verfügungsbereich" der Behörde befindet. Soweit eine solche Bekanntmachung im Internet fehlt, bestehen auch keine derartigen Voraussetzungen oder Beschränkungen für die elektronische Einbringung von Anbringen (Hengstschläger/Leeb, AVG §13, Rz 10, Rz 32).

Nicht nur das Gesetz, auch die ständige Rechtsprechung stellt klar, dass die Beschränkungen nur bei Bekanntmachung im Internet wirksam sind (siehe zB VwGH 25.5.2016,2013/06/0096).

Auf der Website der Bildungsdirektion Wien¹ finden sich die E-Mail-Adressen externisten@bildung-wien.gv.at, office@bildung-wien.gv.at, schulinfo@bildung-wien.gv.at und schulbeihilfen@bildung-wien.gv.at sowie der Hinweis: „Anbringen können ausschließlich bei den genannten Kontaktadressen eingebracht werden.“.

Die Nennung eines konkreten Schulplatzes ist somit rechtzeitig bei der Behörde eingebracht.

Die Nennung eines konkreten Schulplatzes im Ausland ist der Nennung eines konkreten Schulplatzes in Österreich gleichzuhalten. Dies ergibt sich einerseits aus der Formulierung des Erstbescheids und andererseits aus der teleologischen Interpretation des § 5 SchPflG, welcher keinen Unterschied zwischen in- und ausländischen Schulen macht. Anhand § 13 SchPflG wird ersichtlich, dass die Schulpflicht auch an ausländischen Schulen erfüllt werden kann. Zweck der Einmonatsfrist vor amtswegiger Zuweisung eines Schulplatzes ist, sich über das in Art 2 1. ZPEMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete elterliche Erziehungsrecht nur dann hinwegzusetzen, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht nach §§ 5, 24 SchPflG (Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Erfüllung der Schulpflicht des Kindes) nicht nachkommen. Der Besuch einer im Ausland gelegenen Schule gem. § 13 SchPflG erfüllt jedoch laut Gesetzeswortlaut ausdrücklich die Schulpflicht des Kindes. Die Beschwerdeführer sind ihrer Verpflichtung somit nachgekommen.

Besonders krass wirkt der Verstoß gegen die Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts, da hier die Religionsfreiheit des Art 9 EMRK in hohem Maß beeinträchtigt wurde, da die Familie der Beschwerdeführer jüdischen Glaubens sind und explizit im Antrag erwähnt wurde, dass die Familie großen Wert auf die jüdisch-religiöse Erziehung und das Erlernen und Erhalten der jüdischen Tradition Wert lege.

5. Anträge

Die Beschwerdeführer stellen daher an das Bundesverwaltungsgericht die

Anträge

- 1. gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen, und*
- 2. a.) gemäß Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den Bescheid aufzuheben.*

in eventu

b.) den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen; sowie“

Unter einem wurde mit der Beschwerde eine E-Mail von Herrn A. B. vom 29.8.2021, adressiert an „externisten@bildung-wien.gv.at“ und „office@bildung-wien.gv.at“ (Beilage ./3) mit dem das Antragsformular „Ansuchen um Bewilligung eines Schulbesuches im Ausland für schulpflichtige Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Wohnsitz in Wien gemäß § 13 Abs 1 SchPflG für das Schuljahr 2021/2022“ (Beilage ./1) an die Bildungsdirektion übersandt wurde, vorgelegt. (Beide Beilagen sind erst mit der Beschwerde vorgelegt worden und befanden sich nicht im erstbehördlichen Akt.)

Grafik (Ansuchen) – nicht anonymisierbar

In der Beschwerdevorlage vom 22.10.2021 führte die belangte Behörde aus wie folgt:

„Im Rahmen der amtswegigen Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 16 SchPFIG durch die Bildungsdirektion für Wien für das Schuljahr 2021/22 wurde für das schulpflichtige Kind B. C. laut Klärungsliste aus der BRZ Ges.m.b.H von keiner Schule in Österreich ein Schulbesuch des Kindes gemeldet und eingetragen; ebenso wurde kein gleichwertiger Unterricht (§§ 11,13 Schulpflichtgesetz) bei der Bildungsdirektion für Wien für dieses Schuljahr angezeigt. B. C. hat seinen dauernden Aufenthalt in Österreich. Er ist am ... 2009 geboren und somit schulpflichtig. Er ist an der Adresse E.-straße in Wien wohnhaft.

Er hat im Entscheidungszeitpunkt keinen Schulplatz an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule, weshalb amtswegig ein Schulplatz zuzuweisen ist.“

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Abstand und legte die Beschwerde sowie den bezughabenden verwaltungsbehördlichen Akt dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor.

Am 29.11.2021 wurde seitens des erkennenden Gerichtes eine ZMR-Auskunft bezüglich des Sohnes des Beschwerdeführers eingeholt, aus welcher ersichtlich ist, dass der Sohn der beschwerdeführenden Partei, C. B., österreichischer Staatsbürger ist.

Des Weiteren wurde am 1.12.2021 Rücksprache mit dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers gehalten und wurde seitens des Rechtsvertreters mitgeteilt, dass sich der Sohn des Beschwerdeführers nach wie vor in Österreich aufhalte und es sich um einen österreichischen Staatsbürger handle.

Weiters wurde seitens des erkennenden Gerichtes am 3.12.2021 hinsichtlich Frau F. G. und Herrn A. B. jeweils eine ZMR-Auskunft eingeholt, aus der jeweils ersichtlich ist, dass beide österreichische Staatsbürger sind und nach wie vor in Wien gemeldet sind.

Am 3.12.2021 erstattete die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers eine weitere Bekanntgabe:

„Der telefonischen Aufforderung vom 2.12.2021 folgend, wird nunmehr bekannt gegeben, dass die Zweitbeschwerdeführerin, F. G., das alleinige Sorgerecht über das Kind hat. Die Beschwerdeführerin sind nicht miteinander verheiratet.

Das Kind, C. B., hat die österreichische Staatsbürgerschaft.

Des Weiteren wird mitgeteilt, dass gegen den Bescheid vom 2.8.2021 kein Rechtsmittel erhoben wurde.“

Aus dem der Beschwerde beigeschlossenen Akt ist ersichtlich:

Unstrittig festgestellt wird, dass der am ... 2009 geborene mj. Sohn der beschwerdeführenden Partei, C. B., österreichischer Staatsbürger ist und sich in Wien aufhält. Zu dieser Feststellung hat man aufgrund der ZMR-Auskunft vom 29.11.2021 sowie dem mit der rechtsfreundlichen Vertretung des Beschwerdeführers geführten Telefonat zu kommen.

Der beschwerdeführenden Partei wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 2.8.2021 vorgeschrieben, dass er dafür Sorge zu tragen habe, dass deren schulpflichtiger Sohn C. B. an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule, seine Schulpflicht zu erfüllen hat. Zu dieser Feststellung hat man zu gelangen, da sich der festgestellte Bescheid unstrittig im Akt der belangten Behörde befindet und seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten wurde.

Herr A. B. hat am 29.8.2021 das Antragsformular *„Ansuchen um Bewilligung eines Schulbesuches im Ausland für schulpflichtige Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Wohnsitz in Wien gemäß § 13 Abs 1 SchPflG für das Schuljahr 2021/2022“* an die Bildungsdirektion unter der E-Mail *„externisten@bildung-wien.gv.at“* und *„office@bildung-wien.gv.at“* gesandt. Dies ergibt sich aufgrund der mit der Beschwerde vorgelegten Beilagen ./.1 und ./.3. Seitens der belangten Behörde wurde lediglich pauschal somit unsubstanziert vorgebracht, dass kein gleichwertiger Unterricht (§§ 11, 13 Schulpflichtgesetz) bei der Bildungsdirektion für Wien für das Schuljahr 2021/22 angezeigt wurde. Sihin war dem Vorbringen des Beschwerdeführers der Vorzug zu geben und die getroffene Feststellung zu treffen.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 23.9.2021 wurde den Erziehungsberechtigten des C. B. spruchgemäß Folgendes aufgetragen:

„I. Dem schulpflichtigen Kind C. B., geb. ... 2009, wird gemäß § 5 Abs. 1 Schulpflichtgesetz (SchPflG) iVm § 46 Abs. 2 Wiener Schulgesetz (WrSchG) ein Schulplatz an der MS D.-Platz zugewiesen.

II. Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist/sind gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch iSd § 9 SchPflG an der im Spruchpunkt I. genannten Schule und für die Mitnahme der erforderlichen Unterrichts-, Lern- und Arbeitsmittel durch C. B. spätestens ab 29.09.2021 zu sorgen.

III. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG hat gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG keine aufschiebende Wirkung.

Dieses als Bescheid titulierte Schreiben ist an folgende/n Empfänger adressiert:

„Erziehungsberechtigte von C. B.“

Zu dieser Feststellung hat man aufgrund des im Akt der belangten Behörde inliegenden und nunmehr bekämpften Bescheides zu gelangen.

Der für die gegenständliche materiell-rechtliche Entscheidung entscheidungswesentliche Sachverhalt steht damit abschließend und eindeutig fest.

Für das weitere Verfahren wird daher auf Grundlage dieses Sachverhalts seitens der Behörde vorzugehen sein. In diesem Zusammenhang sei auf die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz, welche die Schulpflicht i.S.d. § 1 Abs. 1 SchulpflichtG an den dauernden Aufenthalt des Minderjährigen i.S.d. § 2 Schulpflichtgesetz anknüpft, hingewiesen, sodass bei einem tatsächlichen Nicht-Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet auch keine Schulpflicht bestehen kann.

Sodann sei auf § 46 Abs. 2 Wr. SchulG hingewiesen, welcher nach der höchstgerichtlichen Judikatur (vgl. VwGH 24.4.2018, Ra 2018/10/0040) die Bildungsdirektion nur (!!!) zur Konkretisierung einer bestehenden Schulpflicht befugt, sodass der Bescheidadressat dieser Bestimmung jedenfalls die Person zu sein hat, welche eine Verpflichtung i.S.d. § 24 Abs. 1 SchulpflichtG trifft.

Die von der belangten Bildungsdirektion mit Spruchpunkt 1 vorgenommene Festlegung der konkreten Schule hat daher zur Voraussetzung, dass das schulpflichtige Kind seiner Schulpflicht nicht nachgekommen ist, was dessen Schulpflicht i.S.d. § 1 Abs. 1 SchulpflichtG zwingend voraussetzt.

Erinnert wird weiters, dass allgemeine Schulpflicht nach § 1 Abs. 1 SchPflG nur für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten; diesfalls beginnt sie mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September (§ 2 Abs. 1 SchPflG). Die allgemeine Schulpflicht ist nach § 5 Abs. 1 SchPflG (von Kindern im Alter des Beschwerdeführers) durch den Besuch von allgemein-bildenden Pflichtschulen zu erfüllen. Das SchPflG ermöglicht jedoch auch, die allgemeine Schulpflicht anders als durch den Besuch von allgemein-bildenden Pflichtschulen zu erfüllen. So können in Österreich aufhältige (!!!) schulpflichtige Kinder, die österreichischer Staatsbürgerschaft sind, mit Bewilligung des Landesschulrates die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes bei der Bildungsdirektion einzubringen. Die Bewilligung ist jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer der im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist. Mit dem Besuch dieser Schule im Ausland wird ex lege die Schulpflicht erfüllt.

Ergänzend sei auch auf die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 Abs. 1 Schulpflichtgesetz zu verweisen, welche von der belangten Behörde vor einer allfälligen Bescheiderlassung auch zu prüfen gewesen wären.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wien:

Über Beschwerden gegen Bescheide der Bildungsdirektion entscheidet nach § 33 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz in Angelegenheiten des Vollziehungsbereichs des Bundes das Bundesverwaltungsgericht und in

Angelegenheiten des Vollziehungsbereichs des Landes das Landesverwaltungsgericht.

1.1. Die belangte Bildungsdirektion legte in Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheids die konkrete Schule fest, welche der Sohn des Beschwerdeführers zur Erfüllung seiner Schulpflicht i.S.d. § 1 Abs. 1 SchulpflichtG zu besuchen hat. Diese Zuständigkeit der belangten Bildungsdirektion gründet in § 46 Abs. 2 WrSchG (vgl. VwGH 24.4.2018, Ra 2018/10/0040); nach dieser Bestimmung kommt der Bildungsdirektion die Aufgabe zu, (im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien) die im Schulsprengel (bei Volksschulen das gesamte Gebiet der Gemeinde Wien: § 46 Abs. 1 WrSchG) wohnhaften Schulpflichtigen auf die einzelnen Schulen aufzuteilen.

Die Vollziehung des § 46 Abs. 2 WrSchG als landesgesetzliche Bestimmung ist dem Vollziehungsbereich des Landes zuzurechnen, woraus die Zuständigkeit des erkennenden Verwaltungsgerichts folgt.

1.2. In Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheids wiederholt die belangte Bildungsdirektion lediglich die in § 24 Abs. 1 SchPflG enthaltenen, im gegenständlichen Fall ausschließlich den oder die Erziehungspflichtigen des mj. C. B. treffenden Verpflichtungen; der Anordnung in Spruchpunkt II. kommt daher keine selbstständige normative Wirkung zu, und es fehlt ihr damit auch die Eignung, in subjektiv-öffentliche Rechte einzugreifen; Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheids stellt daher eine nicht rechtskrafftfähige Wiederholung des Gesetzestextes dar und konnte somit für die Beurteilung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bzw. auch der Sache i.S.d. § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 28 Abs. 1 VwGVG außer Betracht bleiben.

2. Nichtvorliegen eines Bescheids:

Ein Verwaltungsbehördenakt, welcher nicht nach den Regeln einer Bescheidzustellung zugestellt worden ist, gilt nicht als ein Bescheid (VfGH 17.6.2010, V1/10).

Eine Zustellung hat jeweils nur an eine einzige Person zu erfolgen. Eine laut Zustellverfügung gemeinsame Zustellung an mehrere Personen durch eine an beide Personen adressierte Bescheidausfertigung erfolgt nicht (vgl. VwGH 4.11.1983, 83/04/0078, VwSlg. 11.211 A/1983; 24.5.1996, 94/17/0320).

Der Adressat eines Bescheides muss in der Zustellverfügung eindeutig und in der richtigen Form des Namens bezeichnet sein (VwGH 20.1.2004, 2003/07/0048).

Die falsche Angabe eines Zustelladressaten in der Zustellverfügung ist kein Zustellmangel und daher nicht heilbar (VwGH 19.3.2009, 2006/01/0453).

Im gegenständlichen Fall lautet laut Zustellverfügung des gegenständlichen Schriftsatzes der Adressat dieses Schreibens „Erziehungsberechtigte von C. B.“.

Damit nicht einmal erkennbar, ob dieser Schriftsatz an eine weibliche Person (arg: „Erziehungsberechtigte“ und nicht Erziehungsberechtigter) adressiert ist, oder aber (rechtswidrigerweise) an mehrere Personen (arg: „Erziehungsberechtigte“) gerichtet ist. Schon gar nicht ist aus der Zustellverfügung, und im Übrigen auch nicht aus dem sonstigen Text dieses Schriftsatzes erahnbar, welche konkrete Person eigentlich durch diesen Schriftsatz verpflichtet und im Falle der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung mit einer Strafsanktionsdrohung belegt werden sollte.

Dieses Schreiben ist daher im Sinne der obangeführten Judikatur nicht geeignet, auch nur die Mindestvorgabe an die für die Erlassung eines Bescheids gebotene Zustellverfügung zu erfüllen, und ist daher als Nicht-Bescheid zu werten, welcher weder rechtskraftfähig noch mit einem Rechtsmittel bekämpfbar ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Das Verwaltungsgericht Wien orientierte sich bei der

Entscheidungsfindung an der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat

ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar